

**Geschäftsordnung
für die Regionsversammlung, den Regionsausschuss,
die Ausschüsse der Regionsversammlung
und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 12.11.2024

Inhaltsübersicht

I. Teil Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Fraktionen und Gruppen
- § 2 Form der Einberufung und Ladungsfrist
- § 3 Ergänzung der Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Sachanträge
- § 9 Anfragen zur schriftlichen Beantwortung
- § 10 Anfragen zur mündlichen Beantwortung
- § 11 Beratung
- § 12 Anträge zum Sitzungsablauf
- § 13 Abstimmung
- § 14 Protokoll

II. Teil Einzelvorschriften

1. Abschnitt Regionsversammlung

- § 15 Geheime Abstimmung, schriftliche und geheime Wahl
- § 16 Aktuelle Stunde

2. Abschnitt Ausschüsse

- § 17 Ausschüsse, Zuständigkeiten
- § 18 Mitglieder
- § 19 Andere Personen
- § 20 Gemeinsame Ausschusssitzungen
- § 21 Unterausschüsse und Kommissionen

III. Teil Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

I. Teil Gemeinsame Vorschriften

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen Maßnahmen der Region in ihren Bereichen gefördert werden (gender mainstreaming).

§ 1 Fraktionen und Gruppen

- (1) ¹Der Zusammenschluss von Regionsabgeordneten zu Fraktionen oder Gruppen wird mit dem Zugang der Mitteilung in Schriftform im Sinne von § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder per elektronischem Dokument, das einer E-Mail-Benachrichtigung angehängt ist, an die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten wirksam. ²Dabei sind die Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der oder des Vorsitzenden und dessen oder deren Vertretungen sowie der weiteren Mitglieder anzugeben.
- (2) Abs. 1 gilt für die Auflösung von Fraktionen oder Gruppen sowie Veränderungen der in Abs. 1 S. 2 genannten Angelegenheiten entsprechend.
- (3) ¹Unterhält eine Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, ist der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten auch die Anschrift der Geschäftsstelle in Schriftform im Sinne von § 126 BGB oder per elektronischem Dokument, das einer E-Mail-Benachrichtigung angehängt ist, mitzuteilen. ²Darüber hinaus sind sämtliche Personalwechsel in der Fraktions- oder Gruppengeschäftsstelle der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich in Schriftform im Sinne von § 126 BGB oder per elektronischem Dokument, das einer E-Mail-Benachrichtigung angehängt ist, mitzuteilen. ³Soweit personenbezogene Daten, die an die Regionsabgeordneten übermittelt werden dürfen, auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere der Fraktion oder Gruppe angehörende Personen übermittelt werden sollen, sind diese der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten ebenfalls schriftlich oder per elektronischem Dokument, zu benennen.
- (4) ¹Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Personalkosten, entsprechend der Anzahl der ausschöpfbaren Stellenanteile eine Arbeitsplatzeinrichtung nach Standard der Verwaltung, Unterstützung in der Ausgestaltung von Arbeitsverträgen und arbeitsvertraglichen Regelungen, die Durchführung der Entgeltabrechnung sowie Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassung in Angelegenheiten der Region (Informationstätigkeit im Rahmen der Arbeit in der Regionsversammlung) gewährt. ²Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten zuzuleiten ist. ³Abweichend von Satz 2 ist der Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr
 1. bei der Auflösung einer Fraktion oder Gruppe im Laufe einer Wahlperiode bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sich die Fraktion oder Gruppe aufgelöst hat, der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten zuzuleiten.

2. nach dem Ende einer Wahlperiode bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der neu gebildete Regionsausschuss zum ersten Mal zusammentritt, der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten zuzuleiten.

⁴Die bzw. der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe des betreffenden Zeitraums versichert mit ihrer bzw. seiner Unterzeichnung des Verwendungsnachweises die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendungen. ⁵Nähere Regelungen zu den Zuwendungen zu Personalkosten und sächlichen Aufwendungen, deren Verwendung, Prüfung der Mittelverwendung und Erstattung enthält der Rahmenbeschluss der Regionsversammlung über die Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen i.S.d. § 57 Abs. 3 NKomVG.

§ 2

Form der Einberufung und Ladungsfrist

- (1) ¹Für die Sitzungen der Regionsversammlung, des Regionsausschusses, der Ausschüsse der Regionsversammlung und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften - nachfolgend zusammengefasst „Ausschüsse“ genannt – soll jeweils bis Ende November eines laufenden Kalenderjahres ein Terminplan erstellt sein, aus dem sich die Fristen dieser Geschäftsordnung für Sitzungen des Folgejahres ableiten lassen. ²Änderungen zu dem Terminplan sind unverzüglich einzuarbeiten.

- (2) ¹Die Regionsversammlung, der Regionsausschuss und die Ausschüsse werden durch elektronisches Dokument oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. ²Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 7 zu beachten. ³Die Ladungsfrist beträgt

| | |
|----------------------------|--------|
| für die Regionsversammlung | 7 Tage |
| in Eilfällen | 2 Tage |

| | |
|--------------------------|--------|
| für den Regionsausschuss | 7 Tage |
| in Eilfällen | 1 Tag |

| | |
|--------------------|--------|
| für die Ausschüsse | 7 Tage |
| in Eilfällen | 2 Tage |

⁴Die Regelungen der §§ 187, 188 BGB gelten für die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Fristenregelungen entsprechend.

- (3) ¹Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument oder Brief; das elektronische Dokument beinhaltet die Tagesordnung und wird einer E-Mail-Benachrichtigung angehängt. ²Sie wird zusätzlich im passwortgeschützten Sitzungsdienstprogramm – nachfolgend „Sitzungsdienstprogramm“ genannt – hinterlegt. ³Die Frist gilt als gewahrt, wenn die E-Mail-Benachrichtigung nach Satz 1 fristgerecht zugegangen ist bzw. die Einladungen jeweils am dritten Tag vor dem Beginn der Ladungsfrist zur Post gegeben worden sind. ⁴Zum Zweck der Ladung durch elektronisches Dokument wird den Regionsabgeordneten eine technische Ausstattung sowie ein mandatsbezogenes E-Mail-Postfach zur Verfügung gestellt. ⁵Für die technische Ausstattung sowie das mandatsbezogene E-Mail-Postfach hat die Region Hannover die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Schutz der dem Mandatsgeheimnis unterfallenden Daten sowie die personenbezogenen Daten der Mandatsträger zu gewährleisten. ⁶Auf die Abkürzung der Ladungsfrist in Eilfällen ist in der Einladung hinzuweisen. ⁷Die Regionsabgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Störungen im Zusammenhang mit dem

mandatsbezogenen E-Mail-Postfach der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich mitzuteilen.

- (4) ¹Den Regionsabgeordneten und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern des jeweils einberufenen Ausschusses sollen mit der Tagesordnung, in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens jedoch am dritten Tage vor der Sitzung, Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung als elektronisches Dokument (Vorlagen) im Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt werden. ²Die Entwürfe zu erlassender Satzungen, Verordnungen und sonstiger Rechtsvorschriften sowie abzuschließender Verträge sollen den Vorlagen beigefügt werden, - für Grundstücksverträge jedoch nur, wenn die Region zusätzliche Verpflichtungen übernimmt. ³Abweichend von Satz 2 ist es für abzuschließende Verträge im Einzelfall ausreichend, wenn die maßgeblichen Vertragsgegenstände angegeben werden.
- (5) Den Regionsabgeordneten, die dem Regionsausschuss oder dem jeweils einberufenen Ausschuss nicht angehören, werden die Einladungen und die Vorlagen zeitgleich im Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt.

§ 3

Ergänzung der Tagesordnung

- (1) ¹In Eilfällen kann die jeweilige Tagesordnung
 - a) des Regionsausschusses von der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten,
 - b) der Regionsversammlung von der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der Regionsversammlung,
 - c) der Ausschüsse von der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten im Benehmen mit der bzw. dem Ausschussvorsitzenden,unter Wahrung der abgekürzten Ladungsfrist gem. § 2 Abs. 2, ergänzt werden. ²In dem Nachtrag zur Tagesordnung ist auf die Eilbedürftigkeit hinzuweisen.
- (2) ¹In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Regionsversammlung, des Regionsausschusses oder des jeweiligen Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden. ²Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) ¹Die mit der Einladung mitzuteilende Tagesordnung soll in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil gegliedert werden. ²Die so gegliederte Tagesordnung gilt hinsichtlich des als nicht öffentlich gekennzeichneten Teiles als Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit. ³Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich; die Sitzungen der Unterausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. ⁴Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände enthält, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (2) Zeitnah nach ihrer Bereitstellung als elektronisches Dokument im Sitzungsdienstprogramm sind

- a) Einladungen sowie die dazugehörigen Tagesordnungen gemäß § 2 Abs. 2 S. 1,
 - b) Vorlagen gemäß § 2 Abs. 4 S. 1,
 - c) Antworten auf Anfragen gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und § 10 Abs. 1 S. 2 sowie
 - d) Protokolle gemäß § 14 Abs. 2 über den öffentlichen Sitzungsteil der Sitzungen der Regionsversammlung oder eines Ausschusses,
- soweit sie in den Fällen der Buchstaben a) bis c) als öffentlich gekennzeichnet sind, im Info-System Regionspolitik (Bürgerinformationssystem) der Region Hannover im Internet interessierten Internet-Nutzerinnen und -Nutzern zur Einsichtnahme bereit zu stellen.
- (3) ¹Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. ²Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. ³Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. ²Sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt für die Dauer der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet in Geschäftsordnungsangelegenheiten allein und ohne Debatte. ²Dies gilt nicht für Anträge nach § 12 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Sind die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Vertretungen der Regionsversammlung, des Regionsausschusses, der Ausschüsse oder sonstiger an diese Geschäftsordnung gebundener Gremien verhindert, bestimmt das betroffene Organ, der betroffene Ausschuss oder das betroffene sonstige Gremium unter der Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Will die oder der Vorsitzende zur Sache sprechen, ist die Verhandlungsleitung abzugeben.
- (5) ¹Die Mitglieder der Regionsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Regionsversammlung teilzunehmen. ²Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, soll es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. ³Nimmt ein Mitglied der Regionsversammlung erst nach Ihrer Eröffnung an der Sitzung teil, oder will es die Regionsversammlung vorzeitig verlassen, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden oder der Protokollführung anzuzeigen. ⁴Gleiches gilt für Mitglieder des Regionsausschusses und der Ausschüsse für die jeweilige Sitzung des Regionsausschusses oder des Ausschusses.

§ 6 Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) ¹Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Regionsversammlung und der Ausschüsse wird den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen. ²Die Fragezeit wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (2) ¹Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Region Hannover ist berechtigt, nach Nennung ihres oder seines Vor- und Familiennamens sowie des Wohnortes und der Anschrift Fragen an die Regionsversammlung, die Ausschüsse oder die Regionsverwaltung zu Beratungsgegenständen der Sitzung und anderen Angelegenheiten der Region zu stellen. ²Im Rahmen von Ausschusssitzungen beschränkt sich dieses Recht auf die in § 17 beschriebenen Zuständigkeiten. ³Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten je Fragestellerin oder Fragesteller.
- (3) ¹Die Fragen werden von der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten oder der oder dem Ausschussvorsitzenden beantwortet. ²Fragen an einzelne Fraktionen oder Gruppen, Regionsabgeordnete oder sonstige Ausschussmitglieder werden von diesen beantwortet.
- (4) ¹Eine Diskussion findet nicht statt. ²Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so soll sie unverzüglich schriftlich beantwortet werden.

§ 7 Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

Eröffnung der Sitzung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die vorherige Sitzung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Mitteilungen des Regionspräsidenten
5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils ein Bericht über Vorschläge der Ausschüsse
6. Anfragen an die Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

7. Genehmigung des Protokolls über den nicht öffentlichen Teil der vorherigen Sitzung
8. Weitere Mitteilungen des Regionspräsidenten
9. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils ein Bericht über die Vorschläge der Ausschüsse
10. Weitere Anfragen an die Verwaltung

Schließung der Sitzung

§ 8 Sachanträge

- (1) ¹Anträge von Regionsabgeordneten, Fraktionen oder Gruppen zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes sind in Schriftform im Sinne von § 126 BGB oder per elektronischem Dokument, das einer E-Mail-Benachrichtigung beigelegt ist, an die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten zu senden. ²Sie sollen eine Begründung und einen Vorschlag zur Bezeichnung des Tagesordnungspunktes enthalten. ³Anträge, die nicht spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Sitzung der Regionsversammlung, des

Regionsausschusses oder des jeweiligen Ausschusses bei der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten eingegangen sind, sind entsprechend den Regelungen in § 3 dieser Geschäftsordnung zu behandeln, wenn sich die Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit aus einer schriftlichen Begründung ergibt.

- (2) ¹Im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller können Anträge an die Regionsversammlung oder den Regionsausschuss zur Vorbereitung unmittelbar in die Tagesordnung eines Ausschusses und ggf. des Regionsausschusses aufgenommen werden. ²Grundsätzlich soll sich lediglich ein Ausschuss mit einer bestimmten Angelegenheit befassen (sog. federführender Ausschuss).
- (3) ¹Änderungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt können bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens gestellt werden. ²Eine zeitnahe Unterrichtung der übrigen Mitglieder eines Gremiums und der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten über Änderungsanträge obliegt der oder dem Antragstellenden.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorgelegt werden.

§ 9

Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

- (1) ¹Anfragen von Regionsabgeordneten über Regionsangelegenheiten sind unverzüglich zu beantworten, wenn sie Schriftform im Sinne von § 126 BGB oder per elektronischem Dokument, das einer E-Mail-Benachrichtigung beigelegt ist, an die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten zur schriftlichen Beantwortung gesandt worden sind. ²Die Antwort soll als elektronisches Dokument im Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt werden und den Fraktionen, Gruppen und Abgeordneten, die die Anfrage gestellt haben, ebenfalls direkt zugestellt werden.
- (2) ¹Kann die Anfrage nicht innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden, sind der Fragestellerin oder dem Fragesteller die Gründe dafür sowie der voraussichtliche Bearbeitungszeitraum schriftlich oder per elektronischem Dokument, das einer E-Mail-Benachrichtigung beigelegt ist, mitzuteilen. ²Konnte die Anfrage auch nach Ablauf des nach Satz 1 mitgeteilten Bearbeitungszeitraums nicht beantwortet werden, ist die Fragestellerin oder der Fragesteller hierüber unter Mitteilung der Gründe sowie der weiteren voraussichtlichen Bearbeitungsdauer schriftlich oder per elektronischem Dokument, das einer E-Mail-Benachrichtigung beigelegt ist, zu informieren.

§ 10

Anfragen zur mündlichen Beantwortung

- (1) ¹Anfragen von Regionsabgeordneten über Regionsangelegenheiten werden unbeschadet der Regelung in Abs. 3 in der Sitzung der Regionsversammlung, des Regionsausschusses oder des jeweils zuständigen Ausschusses mündlich beantwortet, wenn sie spätestens am fünften Arbeitstag vor dem Tage der Sitzung in - und Schriftform im Sinne von § 126 BGB oder per elektronischem Dokument, das einer E-Mail-Benachrichtigung beigelegt ist, an die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten zur mündlichen Beantwortung in einem der vorgenannten Gremien gesandt worden sind und in der Sitzung mündlich wiederholt wurden. ²Die Antwort soll schriftlich abgefasst und nach der mündlichen Beantwortung als elektronisches Dokument im Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt werden.

- (2) ¹Eine Aussprache findet nicht statt. ²Zusatzfragen sind zulässig; sie müssen zur Sache gehören und dürfen weder Feststellungen noch Wertungen enthalten, noch eine Ausdehnung der ursprünglichen Frage auf andere Gegenstände bewirken.
- (3) ¹Kann die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden oder verzichtet die Fragestellerin oder der Fragesteller auf eine Beantwortung in der jeweiligen Sitzung, ist sie mit ihrer schriftlichen Beantwortung erledigt. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Mündliche Anfragen von Regionsabgeordneten über Regionsangelegenheiten, die erstmalig in einer Sitzung der Regionsversammlung, des Regionsausschusses oder des jeweils zuständigen Ausschusses gestellt werden, sind unverzüglich zu beantworten. ²Kann die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, hat die Antwort schriftlich zu erfolgen. ³§ 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten mit der Maßgabe, dass der Tag der Sitzung, in der die Anfrage gestellt wurde, für die Fristberechnung maßgeblich ist.

§ 11 Beratung

- (1) Soweit erforderlich, geben die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung, des Regionsausschusses oder eines Ausschusses zu den Punkten der Tagesordnung kurze Erläuterungen und stellen sie zur Erörterung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Regionsversammlung und die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nur sprechen, wenn ihnen von der oder dem Vorsitzenden der Regionsversammlung, des Regionsausschusses oder eines Ausschusses das Wort erteilt wird. ²Wortmeldungen erfolgen durch das Erheben der Hand. ³Abweichend von Satz 2 soll die Wortmeldung bei einer digitalen Sitzungsteilnahme mittels Aktivierung der Meldefunktion in der Videokonferenzsoftware erfolgen. ⁴Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet er/sie über die Reihenfolge. ⁵Der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten und den anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (3) Es darf – abgesehen von kurzen persönlichen Bemerkungen am Schluss der Erörterungen – nur zur Sache gesprochen werden.
- (4) ¹In der Regionsversammlung sollen die Regionsabgeordneten zu einem Punkt nur einmal sprechen. ²Die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung kann in besonderen Fällen – insbesondere zur Aufklärung von Missverständnissen – gestatten, erneut zum gleichen Gegenstand das Wort zu ergreifen. ³Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens fünf Minuten. ⁴Sie kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Regionsversammlung verlängert werden. ⁵Bei der Beratung über den Haushaltsplan darf jede Regionsabgeordnete und jeder Regionsabgeordneter, je Fraktion oder Gruppe jedoch nur eine Regionsabgeordnete oder ein Regionsabgeordneter, einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen.
- (5) Jeder Antragstellerin oder jedem Antragsteller ist auf ihr oder sein Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal für Schlussbemerkungen das Wort zu erteilen.

- (6) ¹Bei der Anhörung anwesender Sachverständiger bzw. Einwohnerinnen oder Einwohnern der Region gilt Abs. 4 Satz 1 bis 3 entsprechend. ²Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen oder Einwohnern findet nicht statt.
- (7) ¹Wird ein Verhandlungsgegenstand ganz oder teilweise zur Beratung für mehrere Ausschüsse nach § 17 ausgezeichnet, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. ²Die beteiligten Ausschüsse sind namentlich in der Vorlage zu benennen. ³Die beteiligten Ausschüsse beraten grundsätzlich getrennt und teilen das Ergebnis ihrer Beratungen dem federführenden Ausschuss mit. ⁴Die beteiligten Ausschüsse werden in der Regel vor dem federführenden Ausschuss tätig. ⁵Ist das nicht möglich, ist das Ergebnis der Beratungen der beteiligten Ausschüsse dem Regionsausschuss unmittelbar mitzuteilen.

§ 12 Anträge zum Sitzungsablauf

- (1) ¹Jedes Mitglied der Regionsversammlung und der Ausschüsse kann während der Sitzung Anträge zum Sitzungsablauf stellen. ²Hierzu zählen insbesondere Anträge auf
- a) Nichtbefassung.
 - b) Absetzung von der Tagesordnung.
 - c) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.
 - d) Vertagung eines Punktes.
 - e) Verweisung an einen Ausschuss.
 - f) Unterbrechung der Sitzung.
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
 - h) Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte - diese Anträge können nur Mitglieder der Regionsversammlung und weitere Ausschussmitglieder stellen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
 - i) Verlängerung der Redezeit.
 - j) abschnittsweise Abstimmung vor der Schlussabstimmung.
 - k) Anhörung der in § 62 Abs. 2 NKomVG genannten Personen.
- (2) ¹Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird unmittelbar nach der Antragstellung abgestimmt; zuvor ist Gelegenheit zu geben, jeweils eine/n Regionsabgeordnete/n oder ein weiteres Ausschussmitglied für und eine/n gegen den Antrag sowie die Regionspräsidentin bzw. den Regionspräsidenten sprechen zu lassen. ²Vor einer beschlossenen Schließung der Redeliste oder dem beschlossenen Schluss der Debatte ist jeder Fraktion oder Gruppe, für die noch keine Rednerin oder Redner zur Sache gesprochen hat, Gelegenheit zu geben, eine Rednerin oder einen Redner auf die Redeliste zu setzen; das gleiche gilt für fraktionslose Abgeordnete.

§ 13 Abstimmung

- (1) ¹Nach Schluss der Redeliste eröffnet die Sitzungsleitung das Abstimmungsverfahren. Vor der Abstimmung wiederholt sie den Beschlussvorschlag oder verweist auf die Beschlussvorlage, aus der dieser ersichtlich ist. ²Die Beschlussvorschläge sind so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. ³Nach Eröffnung des Abstimmungsverfahrens sind Antragstellungen nicht mehr zulässig.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so gilt innerhalb folgender Reihenfolge

- a) Anträge zum Sitzungsablauf gem. § 12,
- b) Änderungsanträge gem. § 8 Abs. 3,
- c) unter allen anderen Anträgen die zuerst gestellten,

dass über den jeweils weitestgehenden zuerst abgestimmt werden soll.

- (3) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Abweichend von Satz 1 kann die Abstimmung bei einer digitalen Sitzungsteilnahme auch über eine Abstimmungsfunktion der Videokonferenzsoftware erfolgen.
- (4) ¹Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Regionsversammlung ist namentlich abzustimmen. ²Dabei ist die Entscheidung jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) ¹Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Regionsversammlung ist geheim abzustimmen. ²Die namentliche Abstimmung hat Vorrang vor geheimer Abstimmung.
- (6) Die Abs. 4 und 5 finden auf den Regionsausschuss und die Ausschüsse keine Anwendung.

§ 14 Protokoll

- (1) ¹Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident ist für das Protokoll verantwortlich und bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. ²Zur Anfertigung kann die Beratung auf Tonträger aufgezeichnet werden. ³Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung des jeweiligen Protokolls zu löschen.
- (2) ¹Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. ²Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen durchgeführt worden sind. ³Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. ⁴Jedes Mitglied der Regionsversammlung kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. ⁵Das Verlangen nach Satz 4 muss vor Beginn des Abstimmungsverfahrens der Sitzungsleitung mitgeteilt werden. ⁶Das Protokoll ist mindestens durch die Sitzungsleitung sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) ¹Den Regionsabgeordneten soll unverzüglich, spätestens aber mit der Einladung zur Sitzung eines Gremiums das Protokoll der vorangegangenen Sitzung dieses Gremiums als elektronisches Dokument im Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt werden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die vorangegangene Sitzung weniger als 15 Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist stattgefunden hat. ³Auf die Beifügung zum Bestandteil eines Protokolls erklärter Schriftstücke wird verzichtet. ⁴Ein Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern der Regionsversammlung innerhalb einer Woche auf elektronischem Wege zuzusenden. ⁵Werden in einer Sitzung umfangreichere Informationen zur Verfügung gestellt, erfolgt zeitnah eine Bereitstellung im Sitzungsdienstprogramm. ⁶Eine Regionsabgeordnete oder ein Regionsabgeordneter kann in der Regionsversammlung verlangen, dass ihr oder sein schriftlicher Redetext zu einem Tagesordnungspunkt zu Protokoll genommen wird, soweit sie oder er noch nicht zu diesem Punkt gesprochen hat. ⁷Das Verlangen ist der

Sitzungsleitung bei der Aufrufung des Punktes anzuzeigen. ⁸Je Fraktion oder Gruppe darf maximal ein Redebeitrag je Tagesordnungspunkt zu Protokoll gegeben werden, dessen Länge sich an der maximalen Redezeit nach § 11 Abs. 4 S. 3 zu orientieren hat.

- (4) Inhalte und Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungsteilen sind vertraulich zu behandeln.
- (5) ¹Die Regionsversammlung, der Regionsausschuss und die Ausschüsse beschließen über die Genehmigung des Protokolls über die jeweilige Sitzung des Gremiums. ²Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Regionsversammlung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Regionsausschuss.

II. Teil 1. Abschnitt Regionsversammlung

§ 15 Geheime Abstimmung, schriftliche und geheime Wahl

- (1) Für die Durchführung der geheimen Abstimmung oder geheimen Wahl bilden die Mitglieder der Regionsversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, der aus einer oder einem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.
- (2) ¹Bei geheimer Abstimmung oder geheimer Wahl werden vorbereitete Stimmzettel verwendet. ²Die Regionsversammlung kann eine andere Regelung beschließen. ³Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen. ⁴Stimmzettel, die keine Entscheidung enthalten, gelten als Stimmenthaltungen.
- (3) Bei geheimer Abstimmung oder geheimer Wahl muss eine Wahlkabine benutzt werden.
- (4) ¹Die Stimmen sind vom Wahlausschuss öffentlich auszuzählen; er entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln. ²Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist nur dann festgestellt, wenn die Ungültigkeit von der Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses bejaht wird; anderenfalls ist der Stimmzettel als gültig zu werten.
- (5) ¹Über die Abstimmung oder Wahl ist eine besondere Niederschrift zu führen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und damit zum Bestandteil des gemäß § 14 zu erstellenden Protokolls erklärt ist. ²Das Ergebnis der geheimen Abstimmung oder geheimen Wahl ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses bekanntzugeben.
- (6) ¹Für die Durchführung der schriftlichen Wahl bestimmt die Sitzungsleitung zwei Regionsabgeordnete, die unterschiedlichen Fraktionen oder Gruppen angehören müssen, für die Stimmzählung. ²Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Stimmzettel sind nach der Genehmigung des gemäß § 14 zu erstellenden Protokolls zu vernichten.

§ 16 Aktuelle Stunde

- (1) ¹Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe findet als erster Sachpunkt einer Sitzung der Regionsversammlung eine Aussprache über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit im Aufgabenbereich der Region von aktuellem kommunalpolitischen Interesse, zu der die Tagesordnung der Sitzung keine Beschlussfassung vorsieht, statt (Aktuelle Stunde). ²Anträge, die keine schriftliche Begründung des aktuellen kommunalpolitischen Interesses enthalten oder die vor Beginn der in § 2 Abs. 2 genannten ordentlichen Ladungsfrist gestellt werden, sind unbeachtlich. ³Der Antrag muss eigenhändig durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unterzeichnet sein und bis spätestens 9:00 Uhr des dritten Arbeitstages vor dem Tage der Sitzung bei der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten eingehen; es genügt, wenn der eigenhändig unterzeichnete Antrag elektronisch als Anhang einer E-Mail-Benachrichtigung bis zum genannten Zeitpunkt bei der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten eingeht. ⁴Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident unterrichtet unverzüglich alle Regionsabgeordneten und soll die bekannt gemachte Tagesordnung durch eine entsprechende Bekanntmachung ergänzen. ⁵Falls für eine Sitzung der Regionsversammlung mehrere Anträge vorliegen, wird der Antrag behandelt, der zuerst bei der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten eingegangen ist.
- (2) ¹§11 Abs. 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass folgende maximale Redezeiten gelten:
- | | |
|---|--------|
| Fraktions- und gruppenlose Regionsabgeordnete: | 3 Min |
| Fraktionen und Gruppen mit 2 bis 5 Mitgliedern: | 3 Min |
| Fraktionen und Gruppen mit 6 bis 10 Mitgliedern: | 4 Min |
| Fraktionen und Gruppen mit 11 bis 15 Mitgliedern: | 5 Min |
| Fraktionen und Gruppen mit 16 bis 20 Mitgliedern: | 6 Min |
| Fraktionen und Gruppen mit 21 bis 25 Mitgliedern: | 7 Min |
| Fraktionen und Gruppen mit 26 bis 30 Mitgliedern: | 8 Min |
| Fraktionen und Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern: | 9 Min. |
- ²Die antragstellende Fraktion oder Gruppe erhält zusätzlich drei Minuten Redezeit für die Begründung der Aktuellen Stunde. ³Den Fraktionen und Gruppen bleibt es überlassen, wie viele ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Redezeit sprechen. ⁴Es wird zunächst einem Mitglied der Fraktion oder Gruppe, die die Aktuelle Stunde beantragt hat, das Wort erteilt. ⁵Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen und Gruppen für ein Mitglied in der Reihenfolge ihrer Stärke, bei gleicher Stärke in alphabetischer Reihenfolge, sowie fraktionslose Regionsabgeordnete das Wort. ⁶Bei noch offenen Redezeitanteilen gilt für die weiteren Wortmeldungen § 11 Abs. 2 S. 3. ⁷Eine Änderung der maximalen Redezeiten kann nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 erfolgen.
- (3) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

2. Abschnitt Ausschüsse

§ 17 Ausschüsse, Zuständigkeiten

- (1) Die Regionsversammlung bildet folgende Ausschüsse für den jeweils angegebenen Aufgabenbereich:

a) **Ausschüsse der Regionsversammlung**
(§ 71 Abs. 1 NKomVG)

1. Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen und Teilhabe

- Förderung von verschiedenen Beratungsstellen, Einrichtungen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und anderer sozialer Institutionen (z.B. Sucht, Schuldnerberatungen, psychosoziale Betreuung) etc.
- Steuerung der Aufgaben in der Gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Region Hannover (SGB II)
- Verlagerung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem Wohngeldgesetz auf Städte und Gemeinden (z.B. Hilfen nach § 67 SGB XII)
- Aufnahme, Unterbringung und Lebenssituation von Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Region
- Hilfe zur Pflege und Senioren und Pflegestützpunkte
- Eingliederungshilfe
- Betreuungen
- Bildungs- und Teilhabepaket
- Sozialtarif
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Wohnungsbauförderung
- Mietspiegel
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Krankenhilfe
- Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Barrierefreiheit

2. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

- Naturschutz
- Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
- Bodenschutz und Abfallrecht
- Anlagenüberwachung (Immissionsschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen)
- Naturpark Steinhuder Meer
- Beteiligung an sonstigen umweltrelevanten Planungen
- Klimaschutz

3. Ausschuss für Abfallwirtschaft

- Abfallentsorgung
- Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes

4. Ausschuss für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten

- Raumordnung, Regionalplanung, Regionalentwicklung
- Naherholung

- Angelegenheiten der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg
- Europaangelegenheiten
- Angelegenheiten des Netzwerks Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover
- baurechtliche Angelegenheiten

5. Ausschuss für Wirtschaft und Beschäftigung

- Gewerbeflächenentwicklung und damit in Zusammenhang stehende Grundstücksangelegenheiten
- Infrastrukturprojekte
- kommunale Entwicklungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Bestandsentwicklung
- Beschäftigungsförderungsprojekte
- Förderung von Unternehmen
- Standortmarketingmaßnahmen
- Konzepte - Analysen/Studien
- Maßnahmen des Programms gegen Jugendarbeitslosigkeit

6. Verkehrsausschuss

- Planung, Finanzierung und Realisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs
- ÖPNV- Infrastruktur in den Bereichen Stadtbahn, SPNV, Park + Ride / Bike + Ride und Haltestellen
- Nahverkehrsplan und Verkehrsentwicklungsplanung
- Verkehrsmanagement
- Planung, Bau und Unterhaltung der Kreisstraßen und Radwege
- Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften
- Verbundangelegenheiten

7. Ausschuss für Feuerschutz, Rettungswesen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

- Feuerschutz
- Förderung des Katastrophenschutzes
- Krankentransport und Rettungswesen
- allgemeine und besondere Ordnungsangelegenheiten und Gewerbeaufsichtsangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG
- Verbraucherschutz und Veterinärwesen

8. Ausschuss für Gleichstellung, Integration, Antidiskriminierung und Diversität

- Beratung der Verwaltung zu frauen- und gleichstellungsspezifischen Aspekten der Aufgaben der Region Hannover
- Aufgaben nach dem NGG und den §§ 8 und 9 des NKomVG

- Maßnahmen und Förderung der Einrichtungen und Beratungsstellen gegen Gewalt und der Einrichtungen und Beratungsstellen für Frauen, Mädchen, Männer, LSBTIQ*-Personen und Menschen mit Migrationshistorie
- Steigerung der Partizipation und Repräsentanz von Frauen, LSBTIQ*-Personen, BIPOC und Menschen mit Migrationshistorie und Menschen, die aufgrund ihrer kulturellen Herkunft oder ihrer Religion/Weltanschauung benachteiligt sind
- Frauen-, inter*-, trans*- und nicht-binär-spezifische Gesundheit
- Eigenständige Existenzsicherung ermöglichen und erhalten
 - Geschlechterstereotypes Berufswahlverhalten aufbrechen
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Frauen in Führung
- Aspekte der Gleichstellung im Bereich der Sexarbeit
- Antidiskriminierungsarbeit
- Wege ins Bleiberecht und Umsetzung des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
- Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe
- Förderung des Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe
- Aspekte der Gleichstellung im Bereich der Infrastruktur und Gender Planning

9. **Ausschuss für Organisation, Personal, Finanzen und Digitalisierung**

- Begleitung des Verwaltungsreformprozesses innerhalb der Regionsverwaltung
- Vorbereitung des Haushalts- und des Stellenplanes und der sonstigen Anlagen zum Haushaltsplan
- Angelegenheiten gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 7 und 14 bis 15 NKomVG, ausgenommen Kredite sowie Liegenschaftsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten, soweit sie nicht auf die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten delegiert wurden.
- Vorbereitung der Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Entscheidung über die Entlastung
- Entgegennahme der Berichte über überörtliche Prüfungen
- Personal- und Organisationsentwicklung der Regionsverwaltung
- Demographischer Wandel
- Regionsgebäude / Bauprojekte
- IT-Angelegenheiten
- Digitalisierung

10. **Gesundheitsausschuss**

- Öffentliche Gesundheitspflege
- Klinikum Region Hannover GmbH
- Begleitung der Umsetzung der Medizinstrategie 2030 (u.a. Schärfung bereits erarbeiteter Profile der KRH-Standorte,

Konkretisierung der beschlossenen Investitionsmittel für die Standorte Lehrte und Laatzen, Überlegungen zu weiteren Investitionsbedarfen, Begleitung der Nachnutzung von möglichen Leerständen)

- Begleitung weiterer Projekte zur sektorenübergreifenden Versorgung in der Region Hannover und zur Erhöhung der Anzahl von Ausbildungsplätze für Gesundheitsfachberufe im KRH

b) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
(§ 73 NKomVG)

1. Jugendhilfeausschuss

(§ 71 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - §§ 2 bis 7 des Nds. Ausführungsgesetzes)

- Förderung der Jugendhilfe und -pflege nach Maßgabe der in der Satzung für das Jugendamt festgelegten Zuständigkeiten

2. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport

(§ 110 des Nds. Schulgesetzes / § 71 Abs. 1 NKomVG)

- Angelegenheiten der Schulen in der Trägerschaft der Region
- Schulentwicklungsplanung
- Schulwegsicherung, Schülerbeförderung
- Schullandheime
- Medienzentrum der Region Hannover
- Förderung von Maßnahmen medialer Bildung
- Kultur- und Heimatpflege
- Sportstättenplanung
- Förderung des Sports einschl. des Sportstättenbaues
- Fördermaßnahmen nach BAföG

3. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Waldhof – Jugendhilfeeinrichtung der Region Hannover“

(§ 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 Abs. 1 EigBetrVO)

- Förderung der stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfe auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie präventiver Angebote und Projekte nach Maßgabe der in der Satzung des Eigenbetriebs festgelegten Zuständigkeiten

c) Gemeinsame Zuständigkeiten der Ausschüsse

jeweils für ihre Aufgabenbereiche:

- Haushalts-, Investitions- und Finanzplanung sowie sonstige haushaltsrechtliche Entscheidungen (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Maßgabe des § 117 NKomVG)).

- ¹Auftragsvergaben jeder Art bei Auftragssummen von mehr als € 200.000,00, soweit sie nicht bereits mit der Vorbereitung der Ausschreibung befasst waren. ²Diese Wertgrenze gilt auch für die Beteiligung des Regionsausschusses und der Regionsversammlung.
 - Angelegenheiten der Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 137 NKomVG.
- (2) Die Bildung sonstiger Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 18 Mitglieder

- (1) Die Ausschüsse bestehen unbeschadet der Absätze 2 und 3 aus jeweils 15 stimmberechtigten Regionsabgeordneten, soweit gesetzlich, durch Satzung oder Beschluss der Regionsversammlung nichts anderes festgelegt ist.
- (2) ¹Dem Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport gehören nach Maßgabe des Nds. Schulgesetzes und der Verordnung des Nds. Kultusministers über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse in der jeweils geltenden Fassung in Angelegenheiten nach den Maßgaben des Nds. Schulgesetzes außerdem als stimmberechtigte Mitglieder an:

2 Vertretungen der
Lehrerschaft

2 Vertretungen der
Schülerschaft

2 Vertretungen der
Erziehungsberechtigten

} darunter je eine Vertretung der berufsbildenden Schulen

²In Angelegenheiten, die berufsbildende Schulen betreffen, nehmen zusätzlich je eine Vertretung der Organisationen der Arbeitgeberverbände und eine Vertretung der Organisationen der Arbeitnehmerverbände ebenfalls mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (3) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach der Satzung für das Jugendamt in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses bestimmt sich nach der Satzung des Eigenbetriebs „Waldhof – Jugendhilfeeinrichtung der Region Hannover“.
- (5) ¹Die Fraktionen oder Gruppen können für die von ihnen entsandten Ausschussmitglieder Vertretungen in der gleichen Anzahl benennen. ²Die Reihenfolge in der Vertretung ist von den Fraktionen oder Gruppen zu bestimmen. ³Ist eine Fraktion oder Gruppe im Ausschuss mit weniger als drei Mitgliedern vertreten, so kann sie bis zu drei Vertretungen benennen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Ausschussmitglieder können im Bedarfsfall auch von allen

weiteren Mitgliedern einer Fraktion oder Gruppe vertreten werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen dieser Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 19 Andere Personen

- (1) ¹In die Ausschüsse für Schule, Kultur und Sport, für Soziales, Wohnungswesen und Teilhabe, für Umwelt und Klimaschutz, für Abfallwirtschaft, für Wirtschaft und Beschäftigung, für Feuerschutz, Rettungswesen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten, für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten, für Gleichstellung, Integration, Antidiskriminierung und Diversität, in den Verkehrsausschuss und in den Gesundheitsausschuss werden jeweils sechs weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.
²Diese sollen zu den dem jeweiligen Ausschuss zugeordneten Aufgabenbereichen sachkundig und jeweils Einwohnerin oder Einwohner der Region Hannover sein. ³§ 8 gilt für die anderen Personen in den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, entsprechend.
⁴Die Ladung der anderen Personen erfolgt durch elektronisches Dokument, welches die Tagesordnung beinhaltet und einer E-Mail-Benachrichtigung beigelegt wird; § 2 Abs. 3 Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung.
- (2) ¹Von den nach Abs. 1 zusätzlich zu berufenen anderen Personen soll vorab
- in den Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen und Teilhabe
eine Person auf Vorschlag des Seniorenbeirates der Region Hannover und
- in den Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport
eine Person auf Vorschlag des Regionssportbundes und eine Person auf Vorschlag des Stadtsportbundes Hannover berufen werden. ²Die in Satz 1 genannten Institutionen sind berechtigt, für die durch sie jeweils vorgeschlagene Person eine Stellvertretung zu benennen.

§ 20 Gemeinsame Ausschusssitzungen

¹Gemeinsame Sitzungen verschiedener Ausschüsse sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden.
²Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, ist hinsichtlich des gemeinsamen Vorsitzes § 5, insbesondere Abs. 3, sinngemäß anzuwenden. ³Über in den §§ 12 und 13 beschriebene Angelegenheiten hat jeder Ausschuss unter seiner eigenen Sitzungsleitung für sich getrennt abzustimmen. ⁴Gehört ein stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses zugleich einem oder mehreren anderen an der gemeinsamen Sitzung beteiligten Ausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an, so hat es seine Stimme für jeden Ausschuss getrennt abzugeben. ⁵Die weitestgehende Entscheidung eines Ausschusses über einen Gegenstand des § 12 haben die anderen an der gemeinsamen Sitzung beteiligten Ausschüsse gegen sich gelten zu lassen. ⁶Über eine gemeinsame Sitzung ist ein gemeinsames Protokoll zu führen, das im Sitzungsdienstprogramm für jeden beteiligten Ausschuss separat erstellt wird. ⁷Im Protokoll ist darauf hinzuweisen, mit welchen weiteren Ausschüssen die gemeinsame Sitzung stattgefunden hat; die Mitglieder der weiteren Ausschüsse sind jeweils als weitere Sitzungsteilnehmende anzuführen.

§ 21

Unterausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Beratung und Vorbereitung einzelner Angelegenheiten oder für bestimmte Aufgabengebiete kann die Regionsversammlung
 - aus der Mitte des Regionsausschusses Kommissionen einsetzen.
 - aus der Mitte der Ausschüsse Unterausschüsse bilden.
- (2) ¹Den Kommissionen und Unterausschüssen sollen nicht mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder angehören. ²Für die Sitzverteilung gilt § 71 Abs. 2, 3, 4, 5 und 10 NKomVG entsprechend. ³Die Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind entsprechend § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommissionen und Unterausschüsse zu entsenden.
- (3) ¹Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellv. Vorsitzende oder den stellv. Vorsitzenden. ²Den Vorsitz in einem Unterausschuss führt jeweils die oder der Vorsitzende des Ausschusses; stellv. Vorsitzende oder stellv. Vorsitzender ist jeweils die oder der stellv. Vorsitzende des Ausschusses.
- (4) Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und dieser Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Kommissionen und die Unterausschüsse.

III. Teil

Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

- (1) Die Regelungen in
 - § 3 Abs. 2,
 - § 5 Abs. 1 und
 - § 17 mit Ausnahme der
 - dort in Abs. 1 Buchstabe a)
 - Nr. 7., 4. Spiegelstrich und
 - Nr. 9., 3. Spiegelstrichgenannten sind als deklaratorische Zusammenfassung höherrangigen Rechts nicht Gegenstand des Beschlusses über diese Geschäftsordnung und bei Änderungen der entsprechenden Rechtsquelle redaktionell anzupassen.
- (2) Die Regionsversammlung, der Regionsausschuss sowie die Ausschüsse nach § 17 können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder beschließen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.